



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

5. Seine beiden Einwendungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

geführt. Ein anderer Grund für den Rechtsvorzug der Edelingē wird auch nirgends angeführt.

5. Angesichts dieser Übereinstimmung mit meiner Grundanschauung kann es auffallend erscheinen, daß Lintzel für jeden der beiden Stände die Folgerungen bekämpft, die ich aus der Widukindstelle ziehe<sup>29)</sup>. Es handelt sich nur um zwei Argumente, die bei Lintzel eine große Rolle spielen, die aber gar nicht meine Abkunftstheorie treffen, sondern nur nebenhergehende Ansichten wirtschaftlichen Inhalts.

a) Das erste Argument<sup>30)</sup> bezieht sich auf die Edelingē. Lintzel meint, daß ich aus der Widukindstelle zu Unrecht die „Gemeinfreiheit“ der Edelingē folgere. Die Eroberer könnten doch eine geringe Zahl gewesen und deshalb im eroberten Gebiete zu Grundherrschaften geworden sein. An diese Bemerkung schließt sich eine Reihe von Ausführungen, welche die grundherrliche Stellung der Edelingē beweisen und die Anhaltspunkte für bäuerliches Leben widerlegen sollen. Man kann dieses erste Argument als das *grundherrliche Argument* bezeichnen. Es ist wahrscheinlich, daß Lintzel die Verbreitung der Grundherrschaft im Stande der Edelingē für größer ansieht, als ich es tue. Aber mit meiner genealogischen Theorie hat diese Meinungsverschiedenheit gar nichts zu tun. Ich habe meine Ansicht über Statistik und Wirtschaft der Edelingē nicht aus der genealogischen Theorie abgeleitet, sondern aus ganz unabhängigen Beobachtungen<sup>31)</sup>.

b) Das zweite Argument bezieht sich auf die Frilingē<sup>32)</sup>. Die Angabe Widukinds, daß die Frilingē von Helfern und Freigelassenen abstammen, gebe mir noch nicht das Recht, die Beschaffenheit der Vorfahren, trotz der verflossenen Jahrhunderte, auf die Nachkommen zu übertragen. Lintzel meint, daß die wirtschaftliche Stellung sich im Laufe der Jahrhunderte ändern und auch den Nachkommen von Freigelassenen die Stellung eines Freibauern ver-

29) Diese Meinung ist ein Irrtum, der durch das Mißverständnis des Wortes „gemeinfreie“ entstanden ist. Wenn ich aus Widukind folgere, daß die Edelingē „Gemeinfreie“ sind, so nehme ich das Wort im rechtshistorischen Sinne als Rechtsbegriff gleich „altfrei“. Lintzel versteht „Freibauer“ und gibt meinen Worten eine wirtschaftliche Tragweite, die sie nicht haben.

30) S. 66—77.

31) Vgl. unten S. 52 ff.

32) S. 77—95.

schaffen kann. Das Vorhandensein solcher Elemente sei nicht ausgeschlossen<sup>33)</sup>. Diese zweite Einwendung Lintzels läßt sich als Argument des Freibauern bezeichnen. Wiederrum greift die Problemverschiebung ein. Ich habe stets betont, daß die beiden Gliederungen einander kreuzen konnten. Weshalb sollte es meiner genealogischen Theorie widersprechen, wenn die Nachkommen eines Freigelassenen Muntfreiheit oder Besitz oder beides erwarben und dadurch in die Stellung eines Freibauern einrückten. Ich habe selbst darauf hingewiesen<sup>34)</sup>, daß uns in einer Urkunde von 977 ein Mundling und daher ein Friling als großer Grundherr begegnet. Die Möglichkeit freier Eigentümer zu werden, war gegeben und auch das Erlangen der Muntfreiheit wird durch die späteren Nachrichten gesichert. Die wirtschaftliche Lage konnte sich bessern, aber die Abkunft blieb bestehen<sup>35)</sup> und mit ihr die Bußhöhe und die sonstigen Rechtsfolgen, die dem Rechtsstande des Frilings zukamen<sup>36)</sup>.

6. Die beiden Einwendungen Lintzels sind im Grunde die einzigen, die er mir vorhält. Sie kehren immer wieder und werden auch in der Zusammenfassung S. 96 ff. im Grunde allein vor-

33) Lintzel macht in diesem Zusammenhange geltend, daß die Frilinge ein Mischstand gewesen sein könnten, der Hintersassen und Freibauern umfaßt habe. Die Möglichkeit eines Mischstandes hätte ich zwar bestritten, aber nicht widerlegt (a. a. O. S. 85/86). Auch bei dem Probleme des Mischstandes tritt die Problemverschiebung zutage. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Vereinigung von Altfreien mit Leuten anderer Abkunft in dem Rechtsstande der Frilinge ausgeschlossen ist. Ein solcher Stand würde den Angaben Widukinds widersprechen. Aber Lintzel arbeitet wiederum mit einem wirtschaftlichen Begriff, einer Vereinigung von Freibauern und abhängigen Bauern. Gegen die Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Elemente derselben Abkunft habe ich natürlich nicht das geringste einzuwenden.

34) Vgl. den Mundling Heregisus (977) in VierteljSchr. f. S. u. WG. 1907, S. 171.

35) Auch in unserem Kolonialbeispiele (vgl. oben S. 12 Anm. 2) wird der Eingeborene, der eine Plantage anlegt oder ein großes kaufmännisches Geschäft betreibt, dadurch noch nicht zum Europäer.

36) Das Standesrecht, die geringen Bußen und der Mangel an Ebenburt, konnten bestehen bleiben, auch nachdem die Erinnerung an den unfreien Ursprung verschwunden war. Denn diese Nachkommen konnten den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer altfreien Sippe (durch Ahnenprobe) nicht erbringen. Vgl. über den Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 156 ff. „Blut und Stand“ S. 20, 88 ff.